

Gemeinde Neckartailfingen
Nürtinger Straße 4
72666 Neckartailfingen

Sachbearbeiterin: Frau Lehr/Frau Kiriakidis
Telefon: 07127 1808-22
Faxnummer: 07127 1808-13
E-Mail: buengerbuero@neckartailfingen.de

Wohnungsgeberbestätigung (§ 19 Absatz 3 Bundesmeldegesetz)
zur Vorlage bei der Meldebehörde

Angaben zum Wohnungsgeber:

Wohnungsgeber	Nur auszufüllen, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist (§ 3 Absatz 2 Nr. 10 Bundesmeldegesetz) oder die Immobilie vom Eigentümer selbst bezogen wird.	
	Eigentümer der Wohnung	Gegebenenfalls weitere Eigentümer
Familiename		
Vorname		
bei einer juristischen Person deren Bezeichnung		
Straße, Hausnummer (einschließlich Adressierungszusätze)		
PLZ, Ort		

Freiwillig: Erreichbarkeit über Telefon oder e-mail :

Eigennutzung durch den Eigentümer

Einzug - Tag des Einzugs _____

Auszug - Tag des Auszugs _____

Anschrift der Wohnung in die eingezogen bzw. aus der ausgezogen wird:

Straße, Hausnummer / Zusatz	Stockwerk, Wohnungsnummer
-----------------------------	---------------------------

Folgende Person/Personen ist/sind in die angegebene Wohnung ein- bzw. ausgezogen:

Familiename, Vorname	Familiename, Vorname
Familiename, Vorname	Familiename, Vorname
Familiename, Vorname	Familiename, Vorname
Familiename, Vorname	Familiename, Vorname

Datum, Unterschrift des Wohnungsgebers oder bei Eigennutzung Unterschrift des Wohnungseigentümers

Angaben zu der vom Wohnungsgeber beauftragten Person:

Familiename, Vorname
bei einer juristischen Person deren Bezeichnung
Straße, Hausnummer (einschließlich Adressierungszusätze), PLZ, Ort

Datum, Unterschrift der vom Wohnungsgeber beauftragten Person

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1000 Euro geahndet werden.